Evangelische Kirche
Kirchenkreis Duisburg

Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg zur Prävention sexualisierter Gewalt

aktualisiert: April 2026

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Ziel des Konzepts **2**

2. Zielgruppe **2**

3. Unsere Haltung **2**

4. Prävention **3**
4.1. Potential- und Risikoanalyse 3
4.2. Selbstverpflichtung 3
4.3. Erweiterte Führungszeugnisse 5
4.4. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden 7
4.5. Partizipation und Information 7
4.6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement 8

5. Intervention **9**
5.1. Vertrauenspersonen 9
5.2 Meldepflicht 9
5.3. Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a SGB VIII 9
5.4. Interventionsteam 10
5.5. Interventionsleitfaden 11
5.6. Aufarbeitung 13
5.7. Rehabilitierung 13

6. Evaluation und Monitoring 13

Anlagen

1. Potential- und Risikoanalyse
2. Selbstverpflichtungserklärung
3. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und im Kirchenkreis
4. Übersicht der Schulungen
5. Mutmacher
6. Beschwerdeformulare
7. „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg“
8. Namen und Erreichbarkeit der Vertrauensperson und der insoweit erfahrenen Fachkräfte lt. § 8a SGB VIII

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat zum 01.01.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Der Ev. Kirchenkreis Duisburg hat sich per Beschluss vom 15. Juli 2021 dieses Schutzkonzept gegeben:

1. Ziel des Konzeptes

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden. Um dieses zu erreichen, gibt sich der Ev. Kirchenkreis Duisburg das folgende Schutzkonzept und verankert dieses Ziel in seinem Leitbild.

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden!
Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

2. Zielgruppe

- alle im Kirchenkreis und dessen Gemeinden und Einrichtungen Tätigen (alle Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamte, beruflich und ehrenamtlich Tätigen)
- alle Schutzbefohlenen (insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dazu zählen auch z. B. Mitarbeitende oder andere erwachsenen Nutzer der Angebote des Kirchenkreises.)
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtig werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

3. Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbefohlenen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

Im Kirchenkreis ist die persönliche und sexuelle Grenzwahrnehmung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzten uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eingehalten.

4. Prävention

4.1 Potential- und Risikoanalyse

Der Kirchenkreis Duisburg lässt von allen Bereichen, in denen unter seiner Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potential- und Risikoanalysen gemäß der EKiR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen (s. Anlage 1). Durch diese Potential- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Potential- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Potential- und Risikoanalyse wird nicht „geschönt“, sondern ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Dabei sind wir als Kirchenkreis eine lernende Organisation. Die Potential- und Risikoanalysen werden regelmäßig überprüft, spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet und angepasst.

4.2 Selbstverpflichtung

Der Kirchenkreis erwartet von allen im Kirchenkreis und deren Gemeinden und Einrichtung arbeitenden Leitungskräften, Pfarrer*innen und Kirchenbeamten, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikant*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „Selbstverpflichtung“ unterzeichnen, sie einhalten und sich diese zu eigen machen:

Die Arbeit im Ev. Kirchenkreis Duisburg insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich eine der Vertrauenspersonen informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

9. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

10. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

11. Im Umgang mit Sozialen Medien speichere ich keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption des Kirchenkreises.

12. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

13. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei allen bereits im Kirchenkreis Tätigen ist das jetzt zu unterschreibende Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.
Diese Verpflichtung ist im Anhang (s. Anlage 2) enthalten.

4.3 Erweiterte Führungszeugnisse

4.3.1 Allgemeine Informationen

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Hierzu zählen auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Beschäftigte im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuchs (Ein-Euro-Job). Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis, für Praktikant*innen, die unter § 1 der Ordnung über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden sind viele ebenfalls verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei einigen ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Dabei hält sich der Ev. Kirchenkreis Duisburg an die „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreisen“ der Landeskirche, die Auskunft darüber gibt, für welche Ehrenamtlichen welche Regelung gilt. (s. Anlage 3)

Beschäftige des Ev. Kirchenkreises Duisburg und seiner Verwaltung werden durch die Personalabteilung schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Verwaltungsleitung, bzw. den Superintendenten.

Beruflich Tätige der Mandanten werden durch die Personalabteilung schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert und legen das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Mandanten zur Einsichtnahme vor. Diese/r lässt der Personalabteilung des Verwaltungsamtes den Vermerk über die Einsichtnahme in Form eines Formulars zukommen, welches Bestandteil der Personalakte wird.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Mandanten werden durch das Verwaltungsamt schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert. Dies geschieht durch einen für alle Mandanten standardisierten Brief, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, mit

dem das erweiterte Führungszeugnis eingeholt werden kann. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Leitung des Mandanten. Die Leitung des Mandanten trägt Sorge dafür, dass dem Verwaltungsamt für diese Aufgabe regelmäßig aktualisierte Listen vorliegen.

Erweiterte Führungszeugnisse von **Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren** werden vom Landeskirchenamt angefordert. Die Einsichtnahme erfolgt durch den Superintendenten/ die Superintendentin.

Die Einsichtnahme bei erweiterten Führungszeugnissen für Vikarinnen und Vikaren sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im Probedienst erfolgt durch den/die zuständige/n Ausbildungsdezernenten/in der Landeskirche.

4.3.2. Regeln der Einsichtnahme

Das originale erweiterte Führungszeugnis ist nur zur Einsichtnahme vorzulegen und darf weder aufbewahrt noch kopiert werden. Der/ die Einsehende fertigt einen Vermerk über die Einsichtnahme an.

Der Vermerk beinhaltet folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des/der Einsichtnehmenden

Die Daten des erweiterten Führungszeugnisses werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant*innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

4.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden, also Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige sind gesetzlich zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Hierzu sind Basis-, Intensiv- und Leitungsschulungen eine unverzichtbare Grundlage.
Eine beigefügte Auflistung (s. Anlage 4) dient als Orientierung, welche Mitarbeitenden an welchen Schulungen teilnehmen müssen.

Die **Leitungsschulung des Kreissynodalvorstands** erfolgt durch Beauftragte der Landeskirche.

Die **Leitungsschulungen der Presbyterien** erfolgen durch die Beratungsstelle.

Intensivschulungen werden von Multiplikatoren durchgeführt, die von der Landeskirche ausgebildet werden. Alle Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden zur Intensivschulung verpflichtet, auch wenn die Aufstellung der Landeskirche das nicht vorsehen sollte.

Die vom Kreissynodalvorstand eingesetzte Arbeitsgruppe, wird einen Plan vorlegen, wie und unter welchen Bedingungen die Schulungen angeboten und durchgeführt werden können.

Die übrigen Basisschulungen sollen Online erfolgen können. Das Bildungswerk des Kirchenkreises wird ein entsprechendes Schulungsprogramm erstellen.

4.5. Partizipation und Information

4.5.1. Partizipation

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbefohlener werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Rückmeldungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z. B. bei der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite, persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.

4.5.2.2. Information

Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Das Konzept wird auf der Internetseite des Kirchenkreises zugänglich gemacht und auf andere geeignete Weise auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Bei Neueinstellungen im Kirchenkreises wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene kennen die Grundhaltung des Ev. Kirchenkreises Duisburg. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die man nicht sprechen darf und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher“ (Anlage 5). Sie kennen die Vertrauenspersonen, an die sie sich wenden können. Deren Kontaktdaten sind für alle zugänglich.

4.6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung im Kirchenkreis nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregeltes Verfahren und entsprechende Vorlagen (s. Anlage 6).

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der Superintendentin / dem Superintendenten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.

In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden (s. Anlage 7).

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche im Rheinland Die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bietet Betroffenen, deren Angehörigen und anderen Ratsuchenden vertrauliche Beratung an. Ansprechpartnerin Petra Müller ist unter Tel. 0211 4562-391 erreichbar. Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349; Mehr hier: http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php

5. Intervention

Im Falle eines Verdachtsfalles greifen folgende Strukturen und Maßnahmen

5.1 Vertrauenspersonen

Der Kreissynodalvorstand hat Vertrauenspersonen berufen. Es sind derzeit:

Pfarrer Andreas Satzvey E-Mail: andreas.satzvey@ekir.de, Mobil-Tel: 0151 65158175

Die Vertrauenspersonen sind die ersten Ansprechpartner im Verdachtsfall. Sie haben eine Lotsenfunktion:

Betroffene / Ratsuchende können sich an eine Vertrauensperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist und kann dazu beraten. Die Vertrauensperson kennt die entsprechenden Personen und / oder Institutionen und kann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.

Die Vertrauenspersonen steht im Kontakt mit der Ansprechstelle der EKiR, der Meldestelle der EKiR und/oder dem Amt für Jugendarbeit der EKiR. Sie nehmen 2x jährlich an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKiR/EJiR teil. Sie bilden sich regelmäßig fort.

Die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen werden so veröffentlicht, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, z. B. auf der Homepage des Kirchenkreises, als Aushang in Gebäuden und als Druckerzeugnis (s. Anlage 8).

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig.

5.2. Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche/n Mitarbeiter*in (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.
Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich die Mitarbeiter* in an eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, diese schaltet das Interventionsteam ein, das darüber berät, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, der gemeldet werden muss.

Kontaktdaten:
E-Mail: pia-meldestelle@ekir.de
Telefon: 0211 4562602

Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

5.3 Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

Der Kirchenkreis benennt für sich

Frau Anna Knüfer	Geschäftsführung Ev. Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg Tel.: 0203 / 2951- 2817 E-Mail: a.knuefer@ebw-duisburg.de
Frau Monika Theobald	Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg Tel.: 0203 / 2951 2805 E-Mail: m.theobald@ebw-duisburg.de

zu insoweit erfahrenen Fachkräften.

Die vom Kirchenkreis eingesetzte Arbeitsgruppe wird sich darum bemühen, weitere Personen um eine Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft zu bitten.

5.4 Interventionsteam

Der Kreissynodalvorstand hat ein Interventionsteam berufen.

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:
1. dem/ der Superintendent*in
2. einem/ einer Volljurist*in
3. dem/ der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Person aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten
(z.B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. die involvierte insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (s. Anlage 8) bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem/die Pressereferent*in

Sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einer der Vertrauenspersonen oder einem Mitglied des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter.

5.5 Interventionsleitfaden

Das Interventionsteam handelt nach folgendem Leitfaden:

1. Das Interventionsteam prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht, wird wie folgt gehandelt:

2. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtigte Person stammt und geschieht durch den/die jeweilige/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat oder den Superintendenten/ die Superintendentin, nachdem das Interventionsteam den Verdacht geprüft und als begründet eingestuft hat.

3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII“ mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg, die von den Mandaten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist (Anlage 7).

4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegen spricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder sonstige Schutzbefohlenen vereinbart.

6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass derjenige, der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat.

Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamtes sind.

7. Der Kreissynodalvorstand und das betroffene Leitungsorgan werden über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.

8. Entscheidungen über die Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.

9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende/n geprüft, da der Ev. Kirchenkreis Duisburg keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

11. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.

12. Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt.
Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Pressereferenten/ der Pressereferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

5.6 Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf

mit einer Beratungsstelle notwendig ist oder eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

5.7 Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtigte Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden muss, um diese zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiegespräche angeboten werden.

6. Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Der Kreissynodalvorstand sorgt für die Überprüfung alle 5 Jahre durch eine von ihm berufene Arbeitsgruppe. Die Potential- und Risikoanalyse wird alle 5 Jahre wiederholt, ausgewertet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt.
Die Umsetzung des Gesetzes und die Erstellung eigener Schutzkonzepte der Gemeinden und der Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen arbeiten muss für jeden Mandanten bis zum 30.06.2022 erfolgt sein.

Die Mandanten werden gebeten, ihr Schutzkonzept nach der Beschlussfassung zeitnah, spätestens aber bis zum 1.7.2022 dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben.

Anlagen

1. Potential- und Risikoanalyse
2. Selbstverpflichtungserklärung
3. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreis
4. Übersicht der Schulungen
5. „Mutmacher“
6. Beschwerdeformulare
7. „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg“
8. Namen und Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen und der insoweit erfahrenen Fachkräfte lt. § 8a SGB VIII